

Vorlage Nr. 364/26/1

Betreff: **Kulturförderrichtlinie Stadtkultur Rheine**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Betriebsausschuss "Stadtkultur Rheine"		Berichterstattung durch:	Herrn Jan-Christoph Tonigs
Rat der Stadt Rheine	15.07.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Jan-Christoph Tonigs Herrn Fabian Lenz

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

200000	Kulturförderung und Stadthalle
--------	--------------------------------

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja	☒ Nein		
☐ einmalig	☐ jährlich	☐ einmalig + jährlich	
Ergebnisplan		Investitionsplan	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
Finanzierung gesichert			
☐ Ja	☐ Nein		
durch			
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
☐ sonstiges (siehe Begründung)			

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Betriebsausschuss Stadtkultur empfiehlt dem Rat der Stadt folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die folgende

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für kulturelle Projekte und Veranstaltungen (Kulturförderrichtlinie Stadtkultur Rheine)

§ 1 Zweck der Förderung

Stadtkultur Rheine unterstützt kulturelle Projekte und Veranstaltungen, die das kulturelle Leben bereichern, kulturelle Teilhabe ermöglichen, neue Impulse setzen oder die freie Kulturszene in der Stadt stärken. Ziel der Förderung ist die Stärkung von Vielfalt, Qualität und Innovation in der Kulturarbeit sowie die Unterstützung von Kooperationen und öffentlich wirksamen Aktivitäten.

§ 2 Förderumfang

1. Gefördert werden Vorhaben aller kulturellen Sparten, insbesondere Musik, Theater, Bildende Kunst, Literatur, darstellende Künste, Tanz, Film, Neue Medien, Straßenkunst, Brauchtumspflege und vergleichbare kulturelle Ausdrucksformen. Die Vorhaben müssen im Stadtgebiet von Rheine durchgeführt werden und grundsätzlich öffentlich zugänglich sein.
2. Förderfähig sind insbesondere:
 - a) kulturelle Veranstaltungen und Projekte, die im Stadtgebiet Rheine stattfinden,
 - b) Maßnahmen kultureller Bildung (z. B. Workshops, Ausstellungen) sowie projektbezogene Ausstattung (z. B. Instrumente, Technik),
 - c) Reise- und Logistikkosten, soweit diese unmittelbar für das Projekt benötigt werden und innerhalb von Rheine anfallen.
3. Nicht gefördert werden:
 - a) laufende Kosten von Institutionen (z. B. Miete, Personal ohne direkten Projektbezug),
 - b) reine Vereinszwecke wie Verwaltung, Geselligkeit, regelmäßige Mitgliederversammlungen ohne öffentlichkeitswirksamen Charakter,
 - c) kommerzielle Veranstaltungen, die primär Gewinnzwecken dienen,
 - d) Vorhaben, die bereits vollständig finanziert sind oder bei denen die Förderung zur Deckung von Finanzierungslücken aufgrund fehlerhafter Kalkulation dienen soll,
 - e) Vorhaben, die bereits aus anderen Förderprogrammen der Stadt Rheine oder der Stadtkultur Rheine bezuschusst werden.

§ 3 Förderhöhe

1. Die Förderung beträgt bis zu 80 % der anererkennungsfähigen Projektkosten.
2. Der Regelförderhöchstbetrag beträgt 4.000 € pro Projekt oder Veranstaltung.
3. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung von mehr als 4.000 € bis maximal 10.000 € gewährt werden (siehe hierzu § 5).

4. Ein Projekt oder eine Veranstaltung kann maximal in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren gefördert werden.

§ 4 Antragsteller, Antragsverfahren und Fristen

1. Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen mit Sitz in Rheine oder mit einem nachweisbaren Bezug zur Stadt Rheine. (Vereine und Initiativen, Künstlerinnen und Künstler, freischaffende Kulturschaffende, Kulturorganisationen, Projekte der freien Szene)
2. Der Antrag ist in der Regel digital einzureichen und beinhaltet:
 - a) Angaben zum Antragsteller und zu beteiligten Partnern,
 - b) Projektskizze / Beschreibung des Vorhabens,
 - c) Angaben zur Zielgruppe und Wirkung, insbesondere zur Öffentlichkeit und Teilhabe,
 - d) Zeitplan,
 - e) Kosten- und Finanzierungsplan.
3. Anträge müssen vor Beginn der beantragten Maßnahme gestellt werden. Zusätzlich gelten folgende Fristen:
 - a) Anträge bis 1.000 € können jederzeit, aber vor Beginn der Maßnahme, gestellt werden.
 - b) Für Anträge ab 1.000 € bis 4.000 € gelten folgende Fristen:
Für Projekte mit Durchführung im Zeitraum 01.07. bis 31.12. eines Jahres muss der vollständige Antrag bis zum 15.03. desselben Jahres vorliegen.
Für Projekte mit Durchführung in der Zeit vom 01.01. – 30.06. eines Jahres muss der vollständige Antrag spätestens am 15.09. des Vorjahres vorliegen.

§ 5 Besondere Fördertatbestände

1. Abweichend von § 3 dieser Richtlinie können auch Zuwendungen über 4.000 € bis maximal 10.000 € beantragt und bewilligt werden. In diesem Fall gelten folgende besondere Bedingungen:
 - a) Vor der Antragstellung ist eine persönliche Beratung durch die Stadtkultur Rheine zwingend erforderlich. Hierüber erhält der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung.
 - b) Der Antrag muss spätestens am 30. Juni eines Jahres für das folgende Jahr gestellt werden.
2. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen in dieser Richtlinie.

§ 6 Entscheidungsverfahren

1. Über Förderanträge bis zu einem Betrag von 1.000 € entscheidet die Betriebsleitung Stadtkultur. Sie berichtet hierüber quartalsweise im Betriebsausschuss Stadtkultur.
2. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss Stadtkultur auf Grundlage einer Empfehlung aus einem jurierten Verfahren.
3. Die Jury besteht aus:
 - a) Der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses Stadtkultur,
 - b) je einem Mitglied der im Betriebsausschuss vertretenen Fraktionen,
 - c) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Stadtkultur Rheine.
4. Die Jury tagt, soweit Anträge vorliegen, zweimal jährlich.

§ 7 Mittelverwendung und Nachweise

1. Die beantragte Förderung darf nur für die im Antrag geplanten Ausgaben verwendet werden.
2. Auf die Förderung durch die Stadtkultur Rheine ist bei allen Veröffentlichungen in geeigneter Weise und an deutlich sichtbarer Stelle hinzuweisen.
3. Nach Abschluss des Projekts hat die Fördernehmerin oder der Fördernehmer einen digitalen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser beinhaltet:
 - a) einen Sachbericht,
 - b) eine Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen sowie entsprechender Zahlungsbelege,
 - c) ggf. Bild- oder Medienmaterial zur Dokumentation.
4. Bei Abweichungen vom Antrag (z. B. Budgetüberschreitungen, Programmanpassungen) ist dies vorab schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

§ 8 Haushalt und Verfügbarkeit

1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich im Wirtschaftsplan der Stadtkultur Rheine bereitgestellten Mittel.
2. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 9 Ausschluss von Förderung

Folgende Veranstaltungen und Projekte sind von der Förderung ausgeschlossen:

1. Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften ohne den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in NRW.
2. Veranstaltungen, bei denen die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass auf diesen politisch extremistisches, rassistisches, antisemitisches, radikalislamistisches, sexistisches, gewaltverherrlichendes oder menschenfeindliches sowie verfassungswidriges oder verfassungsfeindliches Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird, sei es vom Fördernehmer, seinen Mitgliedern oder von Besucherinnen und Besuchern der geförderten Veranstaltung.
3. Eine Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei der Durchführung der Veranstaltung Straftaten nach den §§ 86, 86a, 130 oder 131 StGB begangen werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Veranstalter, dessen Mitglieder oder Dritte, deren Verhalten dem Veranstalter zuzurechnen ist, Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden, zu Straftaten aufrufen, den Holocaust leugnen, verharmlosen oder billigen oder volksverhetzende Äußerungen tätigen.

§ 10 Sonstiges

1. Förderleistungen sind Zuschüsse; sie müssen nicht zurückgezahlt werden, außer im Fall von Missbrauch, Nichtdurchführung oder abweichender Mittelverwendung.
2. Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall der Betriebsausschuss der Stadtkultur Rheine.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft und gilt für alle Fördermaßnahmen ab dem Jahr 2027.
2. Förderanträge für das Jahr 2026 werden nach der bisherigen „Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Kulturarbeit in Rheine“ (Ortsrecht A41-02) bearbeitet. Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Begründung:

Auf die Ausführungen in der Ursprungsvorlage wird verwiesen.

In der Sitzung des Betriebsausschusses Stadtkultur am 25. Juni 2026 wurde der Richtlinienentwurf beraten. Bereits im Vorfeld der Beratung äußerte die CDU-Fraktion Bedenken hinsichtlich des in der Ursprungsvorlage formulierten § 9 Ziffer 3:

„Kulturpolitik soll parteipolitisch neutral sein; kulturelle Angebote und Veranstalter dürfen nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen.“

Die Verwaltung hat die Formulierung aufgrund dieser Bedenken geprüft, insbesondere im Hinblick auf eine verwaltungseinheitliche, rechtsichere Vorgehensweise bei der Unterstützung und Förderung von ehrenamtlicher Arbeit. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport in seiner Sitzung am 17. Juni 2026 eine Neufassung der

„Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen und sonstigen schulischen Einrichtungen der Stadt Rheine (Vorl. 387/26)“ beraten hat.

Nach Ansicht der Stadtkultur ist die Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen und sonstigen schulischen Einrichtungen eine Form der Förderung von Ehrenamt in der Stadt. Die Richtlinie verfolgt somit ähnliche Ziele wie die vorgelegte Kulturförderrichtlinie. In der Richtlinie zur Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen und sonstigen schulischen Einrichtungen wurden klare Kriterien formuliert, unter denen die Nutzung dieser Räume, Flächen und Einrichtungen nicht zulässig ist.

Vor diesem Hintergrund erschien es im Interesse eines einheitlichen Verwaltungshandelns sachgerecht, in der Kulturförderung dieselben Maßstäbe für Ausschlussgründe anzulegen wie bei der Nutzung von Schulräumen, Schulhöfen und sonstigen schulischen Einrichtungen der Stadt Rheine.

Der Betriebsausschuss Stadtkultur hat sich diesen Überlegungen angeschlossen und in der Sitzung am 25.06.2026 die vorgelegte Beschlussvorlage mit den Ergänzungen der §§ 9 bis 11 beschlossen.